

Hinweis zum Muster-Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte / Arzthelferinnen / Arzthelfer

Als Service und zur Orientierungshilfe stellt die Ärztekammer Nordrhein ihren Mitgliedern einen Musterarbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzthelferinnen / Arzthelfer zur Verfügung.

Dieser Musterarbeitsvertrag ist nicht verbindlich und seine Nutzung nicht zwingend. Er enthält Formulierungsvorschläge zur Regelung arbeitsvertraglicher Bedingungen.

Vor Nutzung des unveränderten Vertragsmusters ist vom Verwender stets sorgfältig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Regelungen den Anforderungen des Verwenders entsprechen und ob gegebenenfalls Anpassungen des Vertragsinhalts auf den konkreten Einzelfall erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die im Mustervertrag vorgesehene Klausel zur Anwendung tarifvertraglicher Regelungen für nicht tarifgebundene Parteien.

Der Mustervertrag wurde unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden gesetzlichen Regelungen erstellt. Da sich die einschlägige Rechtsprechung sowie Gesetze ändern können, kann seitens der Kammer keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Musterverträge übernommen werden. Wir empfehlen, insbesondere im Falle konkreter Vertragsanforderungen, eine juristische Einzelfallberatung.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Ärztekammer Nordrhein gerne zur Verfügung.

Arbeitsvertrag für Arzthelferinnen

Zwischen Herrn/Frau

(Name des Arbeitgebers)

in

(Anschrift des Arbeitgebers)

und Frau/Herrn

(Name der Arzthelferin)

in

(Anschrift der Arzthelferin)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Frau _____
wird mit Wirkung vom _____
in der Praxis des Arbeitgebers als
Arzthelferin eingestellt.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. *
Der Arbeitsvertrag wird bis zum _____ befristet abgeschlossen. *
- (3) Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. *
Eine Probezeit wird im Hinblick auf die in dieser Praxis vorangegangene Ausbildung zur Arzthelferin nicht vereinbart.*

§ 2

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach dem geltenden Ausbildungsberufsbild zur Arzthelferin.

§ 3

- (1) Die Arzthelferin hat die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und ihr Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Die Arzthelferin ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.
- (2) Die Arzthelferin ist insbesondere verpflichtet,
 - alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
 - die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Miss-

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

- brauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
 - alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Eine Nebentätigkeit der Arzthelferin bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 5

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen _____ Stunden.
Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von _____ Stunden vereinbart. *
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggfs. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis. Beginn/Ende der täglichen Arbeitszeit an allen/den folgenden Arbeitstagen
_____ ist zur Zeit auf _____/_____ Uhr festgesetzt. *
Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung bedarf einer Vertragsänderung.

§ 6

- (1) Als Mehrarbeit gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Die Arzthelferin hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten bzw. der Rufbereitschaft entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

§ 7

- (1) Persönliche Angelegenheiten sind außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach

vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

- (2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht insoweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.
- (3) Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat die Arzthelferin spätestens am darauffolgenden Arbeitstag dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 8

Die Arzthelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in voller Höhe bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 9

Die Arzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt derzeit _____ Arbeitstage.

§ 10

Das Gehalt beträgt monatlich brutto € _____ und wird am _____ des laufenden Kalendermonats ausbezahlt.

§ 11

- (1) Das Arbeitsverhältnis einer Arzthelferin kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis

- 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von 6 Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

(1) Die Arzthelferin hat nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.

(2) Die Arzthelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Arzthelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 13

Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 14

(1) Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der „Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen“ mit Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.

(2) Auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, ist gesondert zu verweisen.

(3) Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(4) Sonstige Vereinbarungen:

Ort _____ Datum _____

(Stempel und Unterschrift des ärztlichen Arbeitgebers)

(Unterschrift der Arzthelferin)

PERSONALBOGEN

Vor- und Zuname (ggfs. auch Geburtsname)

Anschrift: _____

geboren am _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden *

Zahl der Kinder _____ Geburtsdaten: _____

Anschrift der nächsten Angehörigen: _____

Datum _____

Unterschrift _____
